

«Anrede»

«Titel» «Vorname» «Nachname»

«Nachgestellter_Titel»

«Name»

zH «zH»

«Straße» «ON»

«Postleitzahl» «Ort»

«Land»

Mag. Thomas Köberl
Sachbearbeiter

Thomas.koeberl@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302179
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.709.323

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)33/AUA-NR/2025

Änderungen des Waffengesetzes 1996; Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Antrag 372/A-NR/2025 sowie zum gesamtändernden Abänderungsantrag 33/AUA-NR/2025;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium nimmt zu den oben genannten Anträgen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird, auftragsgemäß wie folgt Stellung:

Zu § 8 Abs. 2 Z 2 WaffG:

Der Formulierung in § 8 Abs. 2 Z 2 des Entwurfs ist erläuterungsbedürftig. Der Begriff „psychische Störung“ ist dem Zivilrecht und auch dem Unterbringungs- und Heimaufenthaltsrecht fremd, kommt zwar im Strafrecht in § 21 StGB vor, wo ihm aber – prima facie – ein anderes Verständnis zugrunde liegt. Dass er auch die geistige Behinderung erfasst, überrascht rein begrifflich und wird in den Erläuterungen nicht belegt. Im HeimAufG ist Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Freiheitsbeschränkung das Vorliegen einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung. Im UbG muss eine psychische Krankheit vorliegen, die die ernstliche und erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung verursacht. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso man für das Waffenverbot von diesen – gut ausjudizierten – Tatbestandsmerkmalen abweicht. Jedenfalls sollte es dafür gute Gründe geben. Letztlich sollten die Erläuterungen ausführlicher als im Entwurf Auskunft darüber geben, was unter „psychischer Störung“ zu verstehen ist.

Zu § 8 Abs. 3 und § 12 WaffG:

Nach den Erläuterungen sollen in § 8 Abs. 3 enthaltene Verurteilungen entfallen, weil Personen mit aufrechtem Waffenverbot keinesfalls verlässlich sind und die Voraussetzungen für ein Waffenverbot auf weitere Straftatbestände ausgedehnt werden sollen (vgl. § 12 Abs. 1a idF des Entwurfs).

Die Aussage, dass Personen mit aufrechtem Waffenverbot keinesfalls verlässlich sind, ist aus dem Gesamtzusammenhang nachvollziehbar, ergibt sich jedoch nicht ausdrücklich aus § 8, dessen Abs. 2 gerade auch Fälle aufzählt, in denen „keinesfalls“ eine Verlässlichkeit vorliegt. Es sollte auch klargestellt werden, ob auch vorläufige Waffenverbote die Verlässlichkeit jedenfalls (iSv kategorisch) ausschließen, oder ob diesfalls die Kriterien des § 8 heranzuziehen sind.

Zu § 8 Abs. 3 Z 1 idF des Entwurfs darf in sprachlicher Hinsicht darauf hingewiesen werden, dass entweder das erste „einer“ zu entfallen hätte, oder es strafbare „Handlung“ (anstatt Handlungen) lauten müsste.

Weiters fällt auf, dass der Tatbestand des Menschenhandels sowohl in § 8 Abs. 3 Z 1 (dort im Falle einer Verurteilung zu einer FS von mehr als zwei Monaten oder GS von mehr als 120 TS) als auch in § 12 Abs. 1a Z 2 WaffG (ohne weitere Voraussetzungen) genannt wird. Wenn aber Personen mit aufrechtem Waffenverbot keinesfalls verlässlich sind, müsste Menschenhandel in § 8 Abs. 3 Z 1 WaffG entfallen (so entfällt auch das VerbotsG in § 8 Abs. 3 Z 5 WaffG, da es künftig in § 12 Abs. 1a Z 6 genannt ist).

Zu § 11 WaffG:

Das Bundesministerium für Justiz hat keine Einwände gegen § 11 des Entwurfs, mit welchem dem „gesetzlichen Vertreter“ die Pflicht auferlegt wird, für die sichere Verwahrung zu sorgen. Damit aber unmissverständlich klar ist, was unter diesem Begriff zu verstehen ist, sollte in den Erläuterungen auf § 1034 Abs. 1 Z 1 ABGB hingewiesen werden, zB so (Ergänzung ist unterstrichen):

„Mit der vorgeschlagenen Regelung soll klargestellt werden, dass im Falle der Verwendung von Schusswaffen der Kategorie C bei Vorliegen einer Ausnahmebewilligung nach § 11 Abs. 2 der gesetzliche Vertreter (§ 1034 Abs. 1 Z 1 ABGB) für den Jugendlichen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufbewahrung bzw. sichere Verwahrung der Schusswaffe (§ 15) übernimmt. Ein

Jugendlicher ist nach der Diktion des § 11 Abs. 1 ein Mensch unter 18 Jahren. Die Regelung geht im Vergleich zu den Regelungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) als lex specialis vor und dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 lit. a der Waffenrichtlinie.“

Zu § 13 Abs. 5 WaffG:

Der Vorschlag knüpft den Ausspruch eines vorläufigen Waffenverbots an eine vorhergehende Verständigung der Sicherheitsbehörde durch die Staatsanwaltschaft, sobald diese Grund zur Annahme hat, dass von einer betroffenen Person eine Gefahr für ihren sozialen Nahraum ausgeht.

Gefährdungseinschätzungen sind allerdings ureigene Aufgabe der Sicherheitsbehörden und nicht der Staatsanwaltschaften, denen dahingehend keinerlei spezifische Beurteilungskompetenz zukommt. Staatsanwaltschaften sind vielmehr (nur) dem Strafverfolgungszweck dienende Ermittlungs- und Anklagebehörden; die Stellung von Gefahrenprognosen im Rahmen der Gefahrenabwehr obliegt allein den dafür ausgebildeten Sicherheitsbehörden, denen dafür auch die alleinige Verantwortung zuzukommen hat.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz wäre § 13 Abs. 5 WaffG daher auch um eine Verständigung durch die Kriminalpolizei zu ergänzen und im Übrigen rein auf eine Verständigung der Sicherheitsbehörde durch die Staatsanwaltschaften oder die Kriminalpolizei über den Beginn eines Ermittlungsverfahrens wegen bestimmter - ausdrücklich anzuführender - Delikte zu beschränken, hinsichtlich derer die Sicherheitsbehörde eine Gefahr für den sozialen Nahraum des oder der Beschuldigten für möglich bzw. denkbar hält. Die Bestimmung könnte etwa lauten:

(5) Erfolgt eine Verständigung durch die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei über den Beginn des Ermittlungsverfahrens wegen einer vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder nach §§ 99, 105, 106, 106a, 107, 107a, 107b, 107c und 109 StGB, die im sozialen Nahraum begangen wurde (§ 56b Abs. 1 Z 1), ist von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenüber dem Betroffenen ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen. Dieses gilt bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens. Abs. 1, 1a und 3 gelten sinngemäß.

Hinsichtlich der Verständigungspflicht der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei nach darf auf die Ausführungen zu § 56b Abs. 1 Z 1 verwiesen werden.

Darüber hinaus wäre es zur Wahrung der Systematik jedenfalls erforderlich, die in § 13 Abs. 5 genannten Delikte auch in § 12 Abs. 1a nach der Z 3 aufzunehmen, um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden: Ein vorläufiges Waffenverbot wäre ansonsten bereits bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zwingend, bei einer Verurteilung jedoch nicht ausdrücklich vorgesehen.

Zu § 13 Abs. 6 WaffG:

Die Formulierung des vorgeschlagenen des § 13 Abs 6 WaffG enthält einen Verweis auf die spezifischen einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre, §§ 382b bis 382d. Die Wortfolge „gemäß §§ 382b bis 382d EO“ ist aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz nicht notwendig, weil durch Erwähnung der Verständigung gemäß § 382h Abs 2 EO bereits klar wird, dass die genannten einstweiligen Verfügungen gemeint sind. Fällt dieser redundante Verweis weg, ergibt sich auch eine legistische Erleichterung für den Fall, dass die §§ 382b bis 382d EO geändert werden sollten. In diesem Fall wäre eine Änderung des WaffG nicht erforderlich. Zur Verdeutlichung ist es allerdings sinnvoll, den Verweis auf die §§ 382b bis 382d EO in den Erläuterungen zu belassen.

(6) Erfolgt durch das Gericht eine Verständigung gemäß § 382h Abs. 2 der Exekutionsordnung (EO), RGBI. Nr. 79/1896, über die Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 382b bis 382d EO, ist von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gegenüber dem Betroffenen ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen. Dieses gilt jedenfalls bis zur Aufhebung der einstweiligen Verfügung. Abs. 1, 1a und 3 gilt sinngemäß."

Zu § 50 WaffG:

Das Verbot des unrechtmäßigen Besitzes von Waffen oder Munition aufgrund des Vorliegens eines vorläufigen Waffenverbotes (§ 13 Abs. 4) soll künftig nicht mehr mit Verwaltungsstrafe (derzeit: § 51 Abs. 1 Z 3 WaffG), sondern mit gerichtlicher Strafe bedroht werden (künftig: § 50 Abs. 1 Z 3 WaffG).

Dagegen besteht grundsätzlich kein Einwand. Anzumerken ist freilich, dass aufgrund der gleichzeitig geplanten (deutlichen) Erweiterung der Fälle, in denen es zu einem vorläufigen Waffenverbot kommt, mit einem Mehranfall von Verfahren wegen § 50 Waffengesetz zu rechnen ist, zu einem höheren Aufwand bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten führen wird.

Schließlich darf auch an dieser Stelle mit Blick auf die vorgeschlagenen Erweiterungen des § 51 darauf hingewiesen werden, dass die Europäische Kommission angekündigt hat, im 4. Quartal 2025 einen Vorschlag für eine Richtlinie über den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen vorzulegen. Dieser soll Mindestkriterien für die Kriminalisierung von Vergehen im Schusswaffenbereich vorsehen. Nach den derzeitig vorliegenden Informationen kann damit gerechnet werden, dass die Richtlinie im österreichischen Recht eine Verschiebung von Agenden aus dem Verwaltungs- ins gerichtliche Strafrecht erfordern wird.

Zu § 55 Abs. 4 WaffG:

Gerichtsvollzieher:innen sind bei Vollzugshandlungen immer wieder aggressiven Abwehrhandlungen seitens der Verpflichteten ausgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass Waffen im Haushalt des/r Verpflichteten für die durchwegs alleine einschreitenden Gerichtsvollzieher:innen ein erhöhtes Gefahrenpotential mit sich bringen. Eine vor dem Vollzug erhaltene Auskunft über das Vorhandensein einer Waffe liefert den Hinweis, dass ein über das übliche Maß hinausgehendes Risiko vorliegt. Ebenso wäre auch die Information über ein allenfalls verhängtes (vorläufiges) Waffenverbot ein wichtiger Anhaltspunkt für das Vorliegen einer möglichen Gewaltbereitschaft. Darüber hinaus würde sich durch entsprechende Information aus dem Zentralen Waffenregister ein Weg zur Ermittlung des pfändbaren Vermögens bei der Fahrnisexekution eröffnen, als durch die Versteigerung legal besessener Waffen auch hohe Erlöse erzielt werden können.

Die Änderung des WaffG sollte daher genutzt werden, um an geeigneter Stelle die Waffenbehörden zu ermächtigen, den „Gerichten im Rahmen eines Exekutionsverfahrens“ Informationen über legal besessene Waffen und (vorläufige) Waffenverbote zu übermitteln. Dies könnte in etwa in § 55 Abs 4 WaffG erfolgen.

Zu § 56a WaffG:

Es wird angeregt, nach der Wortfolge „personenbezogene Daten“ die Wortfolge „*nach Maßgabe des § 76 Abs. 4 StPO*“ einzufügen. Damit würde die im Kontext materiengesetzlicher Ermächtigungsbestimmungen gemeinhin übliche Formulierung gewählt, die der Vorgabe des § 76 Abs. 4 StPO umfassend Rechnung trägt.

Darüber hinaus könnte nach der Wortfolge „*Auferlegung eines Waffenverbotes gemäß § 12*“ die Wendung „*oder den Ausspruch eines vorläufigen Waffenverbots gemäß § 13*“ ergänzt werden, um auch beim spezifischen Fall des Ausspruchs eines vorläufigen

Waffenverbots die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten zu schaffen.

Zu § 56b WaffG:

Die in § 56a Abs. 2 und § 56b Abs. 1 angeführten Verständigungspflichten sollten in der Bestimmung des § 56b zusammengeführt werden. Ebenso wäre in dieser eine Verständigungspflicht iHa den Ausspruch eines vorläufigen Waffenverbots (§ 13 Abs. 5 WaffG, s.o.) zu normieren. Diese Bestimmung könnte etwa wie folgt lauten:

§ 56b. (1) Im Fall von Strafverfahren wegen vorsätzlich begangener Straftaten haben

1. die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei über den Beginn des Ermittlungsverfahrens in den Fällen des § 13 Abs. 5 (Gewalt im sozialen Nahraum),
2. die Staatsanwaltschaft über die Einbringung einer Anklage in den Fällen des § 12 Abs. 1a [Variante: unter Anschluss dieser] und
3. das Strafgericht über die rechtskräftige Verurteilung in den Fällen des § 12 Abs. 1a [Variante: unter Anschluss dieser],

die Waffenbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu verständigen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten hat diese Mitteilung durch elektronische Übermittlung dieser Daten an die Waffenbehörde zu erfolgen (§ 15b Abs. 1 StVG).

Hinsichtlich der Verständigungspflicht der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei wird für die Erläuternden Bemerkungen Folgendes vorgeschlagen:

„Zur Gewährleistung eines raschen und wirksamen Schutzes im Gefährdungsfall sowie einer raschen Information der zuständigen Behörde soll die Verständigungspflicht gleichermaßen für die Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei gelten. Damit soll sichergestellt werden, dass ein vorläufiges Waffenverbot nicht erst nach Berichterstattung durch die Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft ausgesprochen werden kann (was mitunter nach drei Monaten erfolgen kann, vgl. § 100 Abs. 2 Z 3 StPO), sondern – insb. zur Ermöglichung einer raschen Reaktion in Gefährdungsfällen – bereits unmittelbar im Zuge polizeilicher Maßnahmen (etwa im Zusammenhang mit Wegweisungen). Um Mehrgleisigkeiten zu vermeiden, soll die Kriminalpolizei in ihrem Bericht gemäß § 100 StPO an die Staatsanwaltschaft ausdrücklich festzuhalten haben, ob eine Verständigung bereits erfolgt ist bzw. aus welchen Gründen diese unterblieben ist.“

Jedenfalls in den Erläuterungen sollte ausdrücklich klargestellt werden, wie sich die Verständigungspflichten nach § 56b Abs. 1 Z 2 und 3, die pauschal auf § 12 Abs. 1a Bezug

nehmen, zu dessen letztem Satz verhalten („*Dies gilt auch, wenn diese bereits getilgt ist, sofern auf eine Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten erkannt wurde.*“)

Während keine grundlegenden datenschutzrechtlichen Bedenken gegen das Regelungsziel des Entwurfes bestehen, sollten die folgenden Aspekte des Entwurfes iS einer datenschutzkonformen Ausgestaltung insbesondere iHa § 54 Abs. 2a und § 56a Abs. 5 nochmals geprüft werden.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind Beschränkungen des Grundrechtes auf Datenschutz nach dem Gesetzesvorbehalt des § 1 Abs. 2 DSG bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen zulässig, die aus den in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind und die ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar regeln, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben erlaubt ist. Die Gesetzgebung muss somit nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (s. VfSlg. 20.359/2019, Punkt 6.2 auf S. 66).

Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein (VfSlg 20.659/2023 Rz 65 mwN).

Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) sollte daher grundsätzlich schon aus dem Gesetz hervorgehen, welche Kategorien personenbezogener Daten zu welchen konkreten Zwecken benötigt werden und zu verarbeiten sind.

3. Aufgrund der breiten Formulierung „Behörden des Bundes“ sind auch Strafgerichte miteingeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auf die Anmerkungen zum Verhältnis von § 56a und § 76 Abs. 4 StPO verwiesen.

Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass Personen, denen der Führerschein gem. § 39 FührerscheinG entzogen wird und die eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass besitzen, diese ebenfalls entzogen werden sollte, solange die Gründe für diese Entziehung aufrecht sind. Dies sollte an geeigneter Stelle im Gesetz ergänzt werden.

15. September 2025

Für die Bundesministerin:

Mag. Thomas Köberl

Elektronisch gefertigt